

1. Änderungsrichtlinie vom 23.03.2021 zur Richtlinie für die Vergabe von Stipendien zur Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern an der Hochschule für Gesundheit vom 18. Juli 2017

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Bullet-Points werden gestrichen und durch die Nummerierung 1-3 ersetzt.
- b) In Ziffer 3 wird das Wort „hervorragender“ gestrichen und durch das Wort „von“ ersetzt.
- c) In Ziffer 3 wird hinter die Wörter „von Studierenden“ folgender Halbsatz eingefügt: „die mit sehr gut oder gut bewertet werden“.
- d) In Ziffer 3 wird hinter dem neu eingefügten Halbsatz das Wort „welche“ gestrichen und durch das Wort „und“ ersetzt.

2. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Hinter die Überschriften der Absätze 1-3 wird jeweils ein Doppelpunkt eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 folgender Absatz 2 eingefügt: *„Insgesamt können in Abhängigkeit der verfügbaren Gelder bis zu zwei Abschlussarbeiten pro Jahr prämiert werden.“*

3. In § 4 werden die Bullet-Points durch die Nummerierung 1-4 ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „zentrale“ gestrichen und durch das Wort „Zentrale“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird der Bullet Point „Nachweis über verfügbares Einkommen“ ersatzlos gestrichen.
- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Bullet Points durch die Nummerierung 1-6 ersetzt.
- d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zentrale“ gestrichen und durch das Wort „Zentrale“ ersetzt.

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „zentrale“ gestrichen und durch das Wort „Zentrale“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen und durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„Die Stipendien werden nach „besonderen persönlichen oder familiären Umständen“ und „Leistung“ gleichrangig nach der in der Anlage 1 definierten Gewichtung vergeben. Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.“

c) Absatz 3 wird gestrichen und durch folgenden Absatz 3 ersetzt:

„(3) Die Leistungen im Sinne des Absatzes 2 werden wie folgt nachgewiesen werden:

- 1. für Studienanfängerinnen durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung oder die besondere Qualifikation, die zum Studium an dieser Hochschule berechtigt, bei einem berufsbegleitenden Studiengang tritt an die Stelle der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung die Abschlussnote der Berufsausbildung;*
- 2. für Studentinnen in höheren Semestern durch die bisher erbrachten Studienleistungen und für Studentinnen eines Master-Studiengangs auch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.*
- 3. für Promovendinnen durch die Abschlussnote des vorausgegangenen Studiums.*

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 neu eingefügt:

„(4) Besondere „persönliche und familiäre Umstände“ im Sinne des Absatzes 2 liegen vor

- 1. bei einer besonderen Betreuungssituation der Stipendienbewerberin
 - a) als alleinerziehende Mutter;*
 - b) mit mehr als einem im gleichen Haushalt lebenden minderjährigem Kind;*
 - c) mit einem Kind unter drei Jahren ohne Betreuungsplatz (Kindertageseinrichtung, Tageseltern etc.) oder einer sonstigen Betreuungsmöglichkeit*
 - d) mit mindestens einem Kind mit besonderem Bedarf (z. B. chronische Erkrankung oder Behinderung).**
- 2. bei einer (psychischen oder somatischen) Krankheit oder Behinderung der Stipendienbewerberin;*
- 3. bei der Pflege einer anderen Person durch die Stipendienbewerberin im eigenen Haushalt oder bei der Pflege von Angehörigen durch die Stipendienbewerberin mit einer Mindestdauer von sechs Monaten;*
- 4. bei einer notwendigen studienbegleitenden Erwerbstätigkeit der Stipendienbewerberin, insbesondere bei Ablehnung eines Bafög-Anspruchs aus einkommensunabhängigen Gründen (z. B. wegen Zweitstudium, Aufenthaltsstatus, Alter etc.) sowie besonderer persönlicher Gründe*
- 5. wenn die Eltern der Stipendienbewerberin keine akademische Ausbildung absolviert haben („Nichtakademiker Haushalt“ / „First in Family Studierende“);*
- 6. bei beengten Wohnverhältnissen der Stipendienbewerberin, so dass kein Rückzugs- bzw. Lernraum zur Verfügung steht oder*
- 7. wenn die Studienbewerberin oder beide Elternteile der Stipendienbewerberin einen Migrationshintergrund haben. Ein Migrationshintergrund der Elternteile liegt dann vor, wenn diese selbst oder mindestens ein jeweiliges Elternteil nicht mit deutscher Staatsangehörigkeit geboren sind*

Die hierfür zu erbringenden Nachweise sind jeweils in der Anlage 1 genannt.“

5. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird hinter das Wort Bewilligung ein Schrägstrich sowie das Wort „Förderanspruch“ ergänzt.

b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt: „Es besteht kein Rechtsanspruch auf das Stipendium.“

6. § 9 wird ersatzlos gestrichen.

7. § 10 wird zu § 9

8. § 11 wird zu § 10

9. Im neuen § 10 wird die Bezeichnung „Fassung vom 16. September 2015“ gestrichen und durch die Wörter „jeweils aktuell gültigen Fassung“ ersetzt.

10. § 12 wird zu § 11

11. Die Richtlinie wird um folgende Anlage 1 ergänzt:

Anlage 1

Gewichtung der Leistung und besonderen Umständen bei der Vergabe von Gleichstellungsstipendien:

Die Entscheidung zur Vergabe der Stipendien erfolgt anhand der Zuweisung von Punkten nach dem untenstehenden Schema, wobei Leistung und besondere persönliche oder familiäre Umstände gleichrangig und jeweils mit einer Maximalpunktzahl von bis zu 12 Punkten berücksichtigt werden.

Leistung (~ Durchschnittsnote)	Punkte	Besondere persönliche oder familiäre Umstände	Punkte
1,0-1,4	12	Besondere Betreuungssituation 1. Alleinerziehend 2. Anzahl der Kinder (> 1) 3. Besondere Bedarfe des Kindes / der Kinder 4. Kind unter 3 Jahren ohne Betreuungsplatz	1-4
1,5-1,9	9	Eigene (psychische oder somatische) Krankheit oder Behinderung	1

2,0-2,4	6	Pflege von Angehörigen 1. im eigenen Haushalt 2. Dauer der fam. Pflege (> 6 Monate)	1-3
2,5-2,9	3	Notwendige studienbegleitende Erwerbstätigkeit	1
3,0 - ...	0	Nichtakademiker-Haushalt (First-in-family-Studierende)	1
		Wohnverhältnisse	1
		Migrationshintergrund	1

Mögliche Gesamtpunkte: 12 Mögliche Gesamtpunkte: 12

Maximal mögliche Gesamtpunktzahl: 24 Punkte, davon 50 % über Leistungen und 50 % über die besonderen Umstände

Nachweis besonderer persönlicher oder familiärer Umstände

Zum Nachweis der besonderen persönlichen oder familiären Umstände sind folgende Unterlagen der Bewerbung beizufügen:

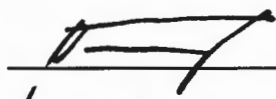
Geltend machender besonderer persönlicher oder familiärer Umstand	Nachweis
Besondere Betreuungssituation 1. Alleinerziehend 2. Anzahl der Kinder (> 1) 3. Besondere Bedarfe des Kindes / der Kinder 4. Kind unter 3 Jahren ohne Betreuungsplatz	Sorgerechtsbescheid (Negativbescheinigung) sowie ggf. (erweiterte) Meldebescheinigung und/oder Wohnungsgeberbescheinigung; Kindergeldbescheid, ärztl. Attest oder medizinisches Gutachten des Kindes mit besonderen Bedarfen; Absage Betreuungsplatz bei Kindern über 2 Jahre
Eigene (psychische oder somatische) Krankheit oder Behinderung	Schwerbehindertenausweis, ggf. ärztliche Bescheinigung
Pflege von Angehörigen 1. im eigenen Haushalt 2. Dauer der familiären Pflege (ab 6 Monaten)	Pflegebescheinigung des jeweiligen Trägers der Krankenversicherung bzw. Bescheinigung / Gutachten der Pflegekassen oder des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK); ärztl. Attest / Diagnose
Notwendige studienbegleitende Erwerbstätigkeit, z. B. aufgrund - Ablehnung Bafög wg. Zweitstudium, Alter, Aufenthaltsstatus ...	Arbeits-/Anstellungsvertrag, ggf. Bafög-Ablehnung, Einkommensnachweis

- besonderer persönlicher Gründe	
Familiäre Herkunft / Nichtakademiker-Haushalt (First-in-family-Studierende*r)	Eidesstattliche Erklärung der Eltern
Wohnverhältnisse - beengte Wohnverhältnisse z. B. ohne eigenen Rückzugsraum*	Mietvertrag, Meldebescheinigung
Migrationshintergrund - der eigenen Person oder - beider Elternteile	Pass- und Meldebescheinigung (eigene und / oder die der Eltern)

* Als Orientierungsgröße gilt: Das Wohnverhältnis wird als beengt betrachtet, wenn für zwei Personen weniger als 60 Quadratmeter bzw. für jede weitere Person weniger als zusätzliche 15 Quadratmeter zur Verfügung stehen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Hochschule für Gesundheit vom 23.03.2021 durch den Präsidenten:

Bochum, den 07.04.2021



Prof. Dr. Christian Timmreck
Präsident